

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 132/07 B

L 6 U 356/02 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 U 178/01 (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Beschwerdeführer trägt vor, das LSG habe seinen in der mündlichen Verhandlung vom 1. März 2007 hilfsweise gestellten Antrag, "ein orthopädisches Sachverständigengutachten einzuholen bezüglich der Rotatorenmanschettenrupturen im Verhältnis zum Unfall und über die Höhe der MdE", ohne hinreichenden Grund verworfen. Stattdessen sei es trotz fehlender bzw unzureichender medizinischer Grundlagen zu dem Schluss gekommen, "dass die Kausalität nicht mit der vorgeschriebenen Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist", obwohl in einem von ihm - dem Kläger - beigebrachten fachorthopädischen Gutachten des Dr. P. festgestellt worden sei, dass die Rotatorenmanschettenruptur kausal auf das Unfallereignis zurückzuführen sei.
- 4 Mit diesem Vorbringen hat der Beschwerdeführer einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet dies, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).



- 5 Daran fehlt es hier. Es mangelt bereits an der Bezugnahme auf einen den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN). Denn in dem dargelegten Beweisantrag fehlt eine genaue Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte (§ 403 ZPO). Die vom Kläger genannten Merkmale - Rotatorenmanschettenruptur im Verhältnis zum Unfall und Höhe der MdE - sind viel zu allgemein und ungenau, um eine präzise Beweiserhebung anstellen zu können.
- 6 Die übrigen Ausführungen des Klägers in diesem Zusammenhang betreffen im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG und sein Beweisergebnis. Solche gegen die Beweiswürdigung gerichteten Rügen können jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen, weil § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG es ausdrücklich ausschließt, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

